



Informationen zum Jugendförderverein (JFV)

Nachfolgend haben wir einige Informationen zur Gründung und Aufnahme eines JFV in den NFV zusammengestellt.

Die zentrale Vorschrift zum JFV ist der § 13 der Jugendordnung (JO).

1. Gründung

Zwei oder mehrere Vereine können einen rechtlich eigenständigen Verein als Jugendförderverein gründen, sofern ein räumlicher Zusammenhang besteht, vgl. § 13 a) JO. Der Verein muss den Zusatz „JFV“ haben und in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Zusammenschluss erfolgt durch eine Fusion/Verschmelzung der Jugendfußballabteilungen der beteiligten Vereine. Für die wirksame Übertragung der beim NFV bestehenden Jugendspielklassen der Stammvereine an den JFV bedarf es eines sogenannten Spaltungs- und Übernahmevertrages. Zum wirksamen Abschluss eines solchen Vertrages müssen die beteiligten Stammvereine jeweils eine entsprechende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen, da es sich dabei um eine Abspaltung von Vereinsvermögen handelt. Wie die Fusion durchzuführen ist, kann dem Dokument „Die Fusion/Verschmelzung von Vereinen“ entnommen werden.

2. Mitgliedschaften

JFV unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im NFV gem. § 9 der Verbandssatzung. Der JFV muss somit auch Mitglied im LandesSportBund (LSB) werden.

3. Mannschaftsmeldungen / Einteilung in Spielklassen

Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben und kann pro Altersklasse über mehrere Mannschaften verfügen. Der JFV darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.

Die Meldung der Mannschaften erfolgt über den DFBnet.

Bei der Neugründung erfolgt die Einteilung in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine.

Die Stammvereine können weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, jedoch nur unterhalb der Spielklasse, in der der JFV eingeteilt ist.

Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, wird eine neu gemeldete Mannschaft des Stammvereins in die unterste Spielklasse der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.

4. Mitgliedschaft / Spielerlaubnisse

Die Spieler müssen Mitglied des JFV sein.

Aufgrund dessen, dass es sich bei der Einrichtung/Gründung eines JFV in den meisten Fällen um eine Verschmelzung im Sinne des § 18b Spielordnung handelt, werden bei der erforderlichen Umschreibung der einzelnen Spielrechte pauschale Kosten gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung, Anhang 1 Ziffer 3.2.1., erhoben. D.h. dass bei Umschreibung von bis zu 50 Spielrechten 100,00 Euro, bei bis zu 100 Spielrechten 200,00 Euro und über 100 Pässen 300,00 Euro an Kosten für die Passbearbeitung entstehen. Für diese pauschalierte Abrechnung bedarf es allerdings der Einreichung sämtlicher umzuschreibender Spielrechte im Paket, d.h. es muss eine Liste mit den umzuschreibenden Spielrechten eingereicht werden.

Für die Umschreibung der künftigen Spielrechte auf den JFV wird zu Beginn eines jeden Spieljahres (Zeitraum 01.07. – 31.08.) die vorstehende Pauschalregelung einmal auf den JFV angewendet, d.h. die Liste mit den Spielrechten sollte zuvor wieder bei den Stammvereinen gesammelt und anschließend zur Umschreibung übersandt werden.

Nachträgliche Spielrechtsanträge auf Umschreibung oder normale Anträge (z.B. Vereinswechsel) werden einzeln gebührenpflichtig bearbeitet.

5. Auflösung eines JFV

Bei Auflösung des JFV gelten hinsichtlich der Spielklasseneinteilung die Regelungen des § 18 Abs. 5 SpO. Das Spielrecht an den vom JFV erspielten Spielklassen entfällt, eine Rückübertragung an alle beteiligten Stammvereine findet somit nicht statt.